



Wasunger Carneval Club e.V.
Tradition seit 1524

SATZUNG

Ausgabe : 09.07.2022



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz und Zweck	S 3
2. Mitgliedschaft im Wasunger Carneval Club e.V.	S 4
3. Mitgliedsbeitrag	S 6
4. Ehrenmitgliedschaft im WCC e.V.	S 6
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder des WCC e.V.	S 6
6. Organe des WCC e.V.	S 6
7. Wahl, Bestellung und Amtsdauer der Organe des WCC e.V.	S 7
8. Beschränkung der Vertretungsvollmacht	S 8
9. Berufung der Mitgliederversammlung des WCC e.V.	S 8
10. Form der Einberufung der Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V.	S 9
11. Beschlussfähigkeit der Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V.	S 9
12. Beschlussfassung durch die Vollversammlung des WCC e.V.	S 9
13. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse der Vollversammlung des WCC e.V.	S 10
14. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft	S 10
15. Auflösung des Wasunger Carneval Club e.V.	S 10



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Wasunger Carneval Club e.V.“
- 1.2. Der „Wasunger Carneval Club e.V.“ hat seinen Sitz in Wasungen.
- 1.3. Der „Wasunger Carneval Club e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.4. Zweck des Vereins ist:
 - die Wahrung und Fortführung der über 400 Jahre bestehenden karnevalistischen Tradition in der Stadt Wasungen,
 - die Pflege der „nährischen Kultur“ in Wasungen und Durchführung geselliger Büttenabende sowie des Großen traditionellen Umzuges am Samstag vor Fastnacht,
 - die Aufarbeitung der Vereinsgeschichte,
 - die Förderung von Kontakten und Kooperationen mit anderen Karnevalsvereinen,
 - die Nachwuchsförderung im Sinne der karnevalistischen Tradition in Wasungen unter Beibehaltung der für Wasungen typischen karnevalistischen Bräuche,
 - die Weiterung der karnevalistischen Chronik und
 - die Planung, Organisation und Durchführung der Finanzierung des Karnevals in Wasungen während der nährischen Saison vom November eines Kalenderjahres bis in die Fastnachtszeit des darauf folgenden Jahres,
 - die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzer und Tänzerinnen in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern.
- 1.5. Dem Verein obliegt die Aufgabe der Planung, Organisation, Durchführung und Finanzierung des Wasunger Karneval unter Beibehaltung der karnevalistischen Tradition.
- 1.6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung karnevalistischer Büttenabende,
 - die Durchführung des traditionellen karnevalistischen Umzuges in der Fastnachtszeit,
 - die Pflege des für Wasungen traditionellen Kulturgutes,
 - die Förderung der Jugendarbeit innerhalb des WCC,
 - die Förderung der Jugendarbeit als Träger der freien Jugendhilfe,
 - die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder, hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, welcher die Tanzgarden angehören.
- 1.7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

- 1.9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- 1.10. Finanzielle Überschüsse werden grundsätzlich zur Finanzierung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

2. Mitgliedschaft im Wasunger Carneval Club e.V.

- 2.1. Mitglied des Wasunger Carneval Club e.V. kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, welche
- Interesse am karnevalistischen Kulturgut und dessen Wahrung bekunden,
 - die Satzung des Wasunger Carneval Club e.V. anerkennen,
 - ihre Tätigkeit dem Satzungszweck widmen.
- 2.2. Auch minderjährige Personen können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile oder Vormund) Mitglied werden. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 2.3. Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2.4. Die Mitgliedschaft in dem Wasunger Carneval Club e.V. entsteht nach Einreichen einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Gesellschaftspräsidenten durch Eintritt in den Verein.
- 2.5. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft in Abstimmung mit dem Elferrat. Der Elferrat hat die Pflicht, die Vollversammlung über Entscheidungen zu Mitgliedsaufnahmen zu informieren.
- 2.6. Der Eintritt in den Wasunger Carneval Club e.V. wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2.7. Die Mitglieder des Vereines sind zum Austritt berechtigt.
- 2.8. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig.
- 2.9. Der Austritt aus dem Verein ist dem Gesellschaftspräsidenten schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Punkt 2.8.) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
- 2.10. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2.11. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

- 2.12. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dann zulässig, wenn
 - vorsätzlich und mutwillig das Vereinseigentum beschädigt, zerstört oder zweckentfremdet benutzt,
 - die Interessen des Vereins schädigt,
 - Vereinseigentum und –mittel für private Zwecke missbraucht;
- 2.13. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft in Abstimmung mit dem Elferrat. Der Antrag auf Ausschluss ist durch den erweiterten Vorstand der Vollversammlung vorzutragen. Die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem WCC obliegt der Vollversammlung.
- 2.14. Die erweiterte Vorstandschaft hat Ihren Auftrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Vollversammlung des WCC schriftlich mitzuteilen.
- 2.15. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 2.16. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung der Vollversammlung wirksam.
- 2.17. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung der Vollversammlung nicht anwesend war, durch den 1. Oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden.
- 2.18. Ausgetretene oder vom Verein ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Club und können keinerlei Anforderungen an den Club stellen. Eingebrachte Gegenstände verbleiben Eigentum des Wasunger Carneval Club e.V.
- 2.19. Der Jahresbeitrag bis zum Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses ist zu zahlen.
- 2.20. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2.21. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Abmahnung durch den 1. oder 2. Vorstand oder den Kassierer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
- 2.22. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden.
- 2.23. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 2.24. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
- 2.25. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

- 2.26. Sponsoren des WCC e.V. können als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht.

3. Mitgliedsbeitrag

- 3.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 3.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Vollversammlung der Mitgliedschaft bestimmt, sie kann jährlich neu festgelegt werden.
- 3.3. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr jeweils zum 30. Juni fällig.
- 3.4. Erstmals ist der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bei Eintritt in den Wasunger Carneval Club e.V. zu entrichten.
- 3.5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4. Ehrenmitgliedschaft im WCC e.V.

- 4.1. Jedes Mitglied des Vereins, welches sich besondere Verdienste um den WCC erworben hat, kann auf Vorschlag eines Elferratsmitgliedes oder des Elferrates durch die Vollversammlung des WCC zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.2. Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind an den Elferrat zu machen und durch diesen zu prüfen.
- 4.3. Die Mitgliedschaft des Ehrenmitgliedes ist beitragsfrei. Ein Ehrenmitglied kann auf eigenen Wunsch Mitgliedsbeiträge entrichten.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder des WCC e.V.

- 5.1. Alle Mitglieder des Wasunger Carneval Club e.V. sind gleichberechtigt und ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 5.2. Jedes Mitglied des WCC hat das Recht
 - alle Veranstaltungen und kulturellen Angebote des WCC in Anspruch zu nehmen
 - Anträge für alle Belange des WCC zu stellen.
- 5.3. Jedes Mitglied des WCC hat die Pflicht
 - nach Aufnahme in den Verein dessen Satzung anzuerkennen,
 - an der Lösung der Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des WCC aktiv teilzunehmen und mitzuarbeiten,
 - mehrheitliche Entscheidungen der Mitgliederversammlung anzuerkennen;

6. Organe des Wasunger Carneval Club e.V.

- 6.1. Organe des WCC sind:
1. Der gesetzliche Vorstand
 2. Der erweiterte Vorstand
 3. Der Elferrat des WCC
 4. Die Mitgliederversammlung
 5. Die Finanzrevision



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

- 6.2. Der gesetzliche Vorstand (§26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand nach Punkt 6.2. und dem Kassierer (Finanzverantwortlichen) des WCC.
- 6.4. Der Elferrat des WCC besteht aus durch die Vollversammlung gewählten WCC – Mitgliedern mit Wahlfunktion. Sie sind Minister in ihren Aufgabengebieten.
- 6.5. Die Mitgliederversammlung besteht aus nach Punkt 2 der Satzung gewählten Mitgliedern des Vereins. Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder des WCC e.V. wird Vollversammlung des WCC genannt.
- 6.6. Die Finanzrevision besteht aus einer Kommission von mindestens 3 WCC – Mitgliedern, welche nicht dem Elferrat, dem gesetzlichen oder erweiterten Vorstand angehören. Die Finanzrevision ist das „prüfende Organ“ des WCC, sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu bestätigt, bestellt bzw. auf Antrag neu gewählt.

7. Wahl, Bestellung und Amtsdauer der Organe des WCC e.V.

- 7.1 Wahl, Bestellung und Amtsdauer der Finanzrevision des WCC erfolgt nach Punkt 6.6. der Satzung.
- 7.2. Die Wahl des Elferrates erfolgt in geheimer Abstimmung alle 4 Jahre durch die Vollversammlung des WCC. Jedes Mitglied des Elferrates wird einzeln gewählt. Ein Elferratsmitglied gilt nur dann als gewählt, wenn es die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann. Liegen mehrere Kandidaten gleichauf, erfolgt eine Stichwahl. Als Kandidat für den Elferrat kann jedes Mitglied des WCC vorgeschlagen werden. Die Amtsdauer für jedes Elferratsmitglied beträgt 4 Jahre. Die Anzahl des Elferrates wird auf 22 beschränkt.
- 7.3. Die Wahlfunktion des 1. Und 2. Vorstandes (gesetzlicher Vorstand) sowie des Kassierers (erweiterter Vorstand) wird durch den neu gewählten Elferrat der Vollversammlung vorgeschlagen und unterliegt der Beschlussfassung der Vollversammlung. Der gesetzliche Vorstand (Punkt 6.2. der Satzung) und die erweiterte Vorstandschaft (Punkt 6.3. der Satzung) werden durch Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder des WCC auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Gewählten bleiben in den Wahlfunktionen des 1. und 2. Vorstandes sowie des Kassierers auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten 1. und 2. Vorsitzenden oder des Kassierers im Amt.
- 7.4. Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes (gemäß Punkt 6.2. der Satzung) und des Vorstandes (gemäß Punkt 6.3. der Satzung) endet mit deren Abberufung, Entlastung und satzungsgemäßen Abbestellung durch den WCC, bzw. durch deren Ausscheiden aus dem Verein nach erfolgter Entlastung durch die Vollversammlung.
- 7.5. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne der Punkte 6.2. und 6.3. der Satzung des WCC e.V. können nicht in einer Person vereinigt werden.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

8. Beschränkung der Vertretungsvollmacht

- 8.1. Oberster Handlungsgrundsatz des gesetzlichen Vorstandes ist der sinnvolle Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.
- 8.2. Die Vertretungsvollmacht des gesetzlichen Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte ist beschränkt. Die Zustimmung der Vollversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist nötig:
 - zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Immobilien von mehr als 5.000 €
 - zum Erwerb und Verkauf von Bekleidung und Fundusgegenständen von mehr als 7.500 €
 - zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 €.

9. Berufung der Mitgliederversammlung des WCC e.V.

- 9.1. Die Mitgliederversammlung des WCC (Vollversammlung) ist zu berufen,
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - einmal jährlich und zwar möglichst im IV. Quartal jedoch zweimal jährlich im Jahr der Wahl zum gesetzlichen und erweiterten Vorstand und zwar möglichst im II. und IV. Quartal
 - beim Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes binnen 3 Monaten.
- 9.2. In jedem Jahr, auch wenn keine Wahl zum gesetzlichen Vorstand und erweiterten Vorstand stattfindet, hat der gesetzliche Vorstand wie auch der erweiterte Vorstand einen Jahresbericht der Vereinsarbeit und eine Jahresabrechnung der Vollversammlung des WCC vorzulegen und zu verlesen. Eine Entlastung der in den Punkten 6.2. und 6.3. genannten Vorstände durch die Finanzrevision des WCC hat in jedem Geschäftsjahr zu erfolgen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Kalenderjahres. Über die Durchführung der närrischen Faschingssaison hat der Finanzminister in IV. Quartal des Kalenderjahres zu berichten. Im IV. Quartal des Kalenderjahres hat der Finanzminister der Vollversammlung des WCC einen Finanzplan vorzulegen und zu verlesen. Der Finanzplan ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 9.3. Über die Entlastung des Elferates und insbesondere des erweiterten Vorstandes hat grundsätzlich die Vollversammlung des WCC Beschluss zu fassen.
- 9.4. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass durch die turnusgemäß oder außerordentlich einberufene Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V. beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß der Punkte 6.2. und 6.3. der Satzung ein Ersatzmann kommissarisch bis zur Neuwahl eingesetzt wird. Die Zeit bis zur Neuwahl darf nicht länger als 6 Monate sein.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

10. Form der Einberufung der Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V.

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß §126 a BGB erfolgt.
- 10.2. Die Berufung der Vollversammlung muss den Gegenstand der Tagesordnung und geplanter Beschlussfassungen bezeichnen.
- 10.3. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes WCC – Mitglied schriftlich beim gesetzlichen Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung (Vollversammlung) einreichen. Über diese Anträge kann die Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V. entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.
- 10.4. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliederanschrift.

11. Beschlussfähigkeit der Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V.

- 11.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung der Mitglieder des WCC e.V.
- 11.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 11.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Vollversammlung des WCC e.V. nach Punkt 11.2. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 11.4. Die Einladung zu der erweiterten Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach 11.5. zu enthalten.
- 11.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

12. Beschlussfassung durch die Vollversammlung des WCC e.V.

- 12.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 50% der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 12.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der zur Vollversammlung des WCC e.V. erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

- 12.3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.4. Zur Änderung des Zwecks gemäß 1.4. der Satzung des WCC e.V. ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 12.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse der Vollversammlung des WCC e.V.

- 13.1. Über die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
- 13.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
- 13.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

14. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

- 14.1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladefrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder des WCC e.V. ist nicht erforderlich.
- 14.2. Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn neben dem 1. und dem 2. Vorsitzenden auch der Kassierer anwesend ist.
- 14.3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
- 14.4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen.

15. Auflösung des Wasunger Carneval Club e.V.

- 15.1. Der Wasunger Carneval Club e.V. kann durch Beschluss der Vollversammlung der Mitglieder gemäß Punkt 12.5. der Satzung aufgelöst werden.
- 15.2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand gemäß Punkt 6.2. der Satzung.



Wasunger Carneval Club e.V.

Tradition seit 1524

- 15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den „Verein zur Förderung des karnevalistischen Tanzsportes in der Stadt Wasungen e.V.“, sowie den „Förderverein Fanfarenzug Wasungen e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 15.4. Die Auflösung des WCC e.V. kann nur begründet sein, wenn:
- die Vereinsarbeit nicht mehr auf die Durchsetzung der unter Punkt 1.3. bis 1.7. aufgeführten „Zwecke“, gerichtet ist,
 - dem Verein durch eigenes Verschulden, Verantwortungslosigkeit oder Fahrlässigkeit unverhältnismäßig hohe finanzielle Schulden entstehen,
 - der Verein aufgrund fehlender Bonität nicht mehr in der Lage ist, die Tradition des Wasunger Karneval in Wasungen weiterzuführen,
 - die Mitgliederzahl der Vereinsmitglieder des WCC e.V. eine Mitgliederzahl von 20 Vereinsmitgliedern unterschreitet und eingeschätzt werden muss, dass eine Weiterführung der Vereinsarbeit im Sinne der Punkte 1.3. bis 1.7. unmöglich ist. Diese Einschätzung muss dann von 13 der verbliebenen 20 Vereinsmitglieder befürwortet werden,
 - die Anzahl der Vereinsmitglieder des WCC e.V. eine Mitgliederzahl von 7 unterschreitet.